

Das Akkreditierungssystem für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zum Thema Arbeitsschutz

Die vom «Leitfaden zur Akkreditierung für nicht-finanzierte Bildungstätigkeit für die Durchführung der im GvD Nr. 81/2008 für den Arbeitsschutz vorgesehenen Bildungsmaßnahmen» eingeführten Neuerungen

Inhaltsverzeichnis

01

Das neue Akkreditierungssystem

02

Akkreditierungsanforderungen

03

Akkreditierungsverfahren

04

Beibehaltung der Akkreditierung

1

Das neue Akkreditierungssystem

1 Das neue Akkreditierungssystem: Ziele und Neuerungen (1/3)



Mit dem Dokument „Leitfaden zur Akkreditierung für nicht-finanzierte Bildungstätigkeit für die Durchführung der im GvD Nr. 81/2008 für den Arbeitsschutz vorgesehenen Bildungsmaßnahmen“ hat die Autonome Provinz Bozen den Aktualisierungsprozess des Akkreditierungsverfahrens für die Bildungseinrichtungen eingeleitet, die in diesem Bereich Bildungsmaßnahmen umsetzen möchten.



ÜBERARBEITUNG DES VORHERIGEN LEITFADENS

Ziel ist es, den vorhergehenden „Leitfaden für die provisorische Akkreditierung für Schulungsmaßnahmen im Bereich Arbeitssicherheit“ zu aktualisieren, der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1469 vom 7. Oktober 2013 i.g.F. genehmigt wurde.



ZIELSETZUNG

Ziel der Überarbeitung ist es, das Akkreditierungsverfahren an die **Vereinbarung der Ständigen Konferenz zwischen dem Staat und den Regionen und autonomen Provinzen Trient und Bozen vom 17. April 2025** anzupassen, die die Durchführungsvereinbarungen des GVD Nr. 81/2008 überarbeitet, ändert und zusammenfasst.



ZU AKKREDITIERENDE EINRICHTUNGEN

In Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung zielt der Leitfaden darauf ab, das Akkreditierungssystem „Sicherheit“ für Einrichtungen zu definieren, die beabsichtigen, Bildungsmaßnahmen in den folgenden Bereichen durchzuführen:

Arbeitgeber, Führungskräfte,
Vorgesetzte und
Arbeitnehmer (Art. 37)

BASD und LASD (Art. 32)

DLSP (Art. 34)

Arbeitnehmer, die Arbeitsmittel
verwenden, für die eine
spezifische Qualifikation
erforderlich ist (Art. 73)

Mitarbeiter und
Verantwortliche für die
Montage, den Umbau und den
Abbau von Gerüsten (Art. 136)

Zuständige für
seilunterstützte Zugangs-
und Positionierungssysteme
(Art. 116, c2-bis)

Vorgesetzte und Arbeiter, die
für das Aufstellen von
Verkehrszeichen zuständig
sind (Art. 161, c2-bis)

1 Das neue Akkreditierungssystem: Ziele und Neuerungen (2/3)

Mit dem Ziel, das zuvor vorgesehene **provisorische Akkreditierungssystem zu ersetzen**, hat die APB demnach ein **endgültiges Akkreditierungsmodell** für die nicht-finanzierte Bildungstätigkeit im Bereich Arbeitsschutz ausgearbeitet, das die **Übereinstimmung mit den neuesten gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet**.

Die **wichtigsten Neuerungen**, die das neue Akkreditierungssystem mit sich bringt, betreffen:



1 Das neue Akkreditierungssystem: Ziele und Neuerungen (3/3)

Eine der wichtigsten Neuerungen besteht darin, dass dieses Akkreditierungssystem **neben dem Akkreditierungssystem für den ESF+** ein **weiteres, spezifisches Akkreditierungsverfahren** darstellt.

1

VERWALTUNG

Das Akkreditierungsverfahren im Bereich Sicherheit wird vom **ESF-Amt** in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion italienischsprachige Berufsbildung und der Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung **geleitet**.

2

LISTE

Es können **nur** Bildungseinrichtungen in das Verzeichnis der akkreditierten Einrichtungen eingetragen werden, welche die vom neuen Leitfaden vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

3

BESCHRÄNKUNGEN

Einrichtungen, die nur die **Akkreditierung „Sicherheit“ erhalten haben, können nicht an den Auswahlverfahren** für die Durchführung von Kursen im Rahmen des ESF+ teilnehmen.

2

Akkreditierungsanforderungen

AKKREDITIERUNGSANFORDERUNGEN

INFRASTRUKTUR- UND LOGISTIKANFORDERUNGEN

Anforderung an den operativen Sitz, an die Einrichtungen und Ausstattungen, Räumlichkeiten usw.

AA1

SUBJEKTIVE ANFORDERUNGEN

Anforderung an die Beschaffenheit der antragstellenden Einrichtung, ihre bisherige Erfahrung und die ausgeübte Tätigkeit.

AA2

MANAGEMENTFÄHIGKEITEN UND PROF. FACHKRÄFTE

Anforderung an die organisatorische Leitung der Einrichtung und die bestehenden funktionalen Strukturen, mit besonderem Augenmerk auf die Dozenten/Ausbildende.

AA3

WIRTSCHAFTLICH-FINANZIELLE VERTRAUENSWÜRDIGKEIT

Anforderung an die wirtschaftlich-finanzielle Vertrauenswürdigkeit der zu akkreditierenden Einrichtung.

AA4

2 Akkreditierungsanforderungen

WER KANN DIE AKKREDITIERUNG BEANTRAGEN?

Private Einrichtungen, die **unabhängig von ihrer Rechtsform** beabsichtigen, die vom GvD Nr. 81/2008 zum Thema Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen durchzuführen, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:

Bereich a) – Artikel 37

Arbeitgeber, Führungskräfte, Vorgesetzte und Arbeitnehmer

Bereich g) – Artikel 161, Abs. 2-bis

Vorgesetzte und Arbeitnehmer, die für die Planung, Kontrolle und Anbringung von Verkehrszeichen für Arbeiten im Straßenverkehr zuständig sind

Bereich f) – Artikel 116

Zuständige für seilunterstützte Zugangs- und Positionierungssysteme

Bereich b) – Artikel 32

Beauftragte und Leiter des Arbeitsschutzdienstes (BASD und LASD)

Bereich c) – Artikel 34

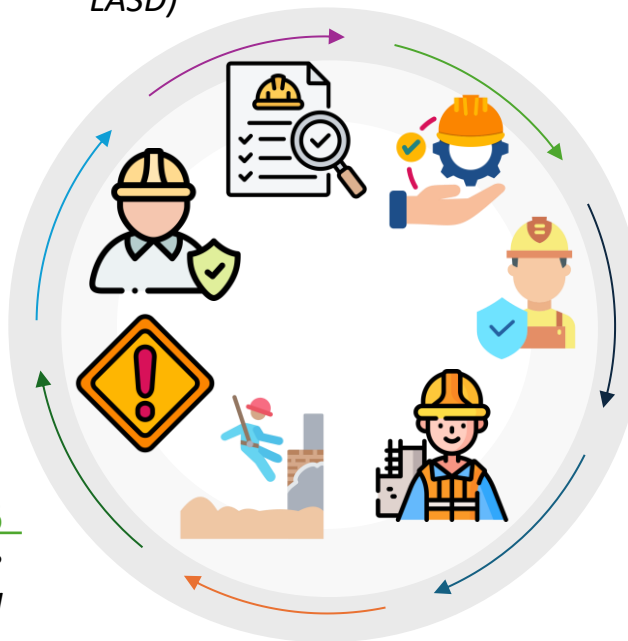
Arbeitgeber (DLSPP), die direkt die Aufgaben des Arbeitsschutzdienstes übernehmen

Bereich d) – Artikel 73, Abs. 5

Arbeitnehmer, die Arbeitsmittel verwenden, für die eine spezifische Qualifikation erforderlich ist

Bereich e) – Artikel 136

Mitarbeiter und Verantwortliche für die Montage, den Umbau und den Abbau von Gerüsten



AA1 – SUBJEKTIVE ANFORDERUNGEN

NEW Einrichtungen, die eine Akkreditierung für die Bereiche b), c), d), e), f) und g) beantragen, müssen eine mindestens **dreijährige Erfahrung** in Bildungsmaßnahmen im Bereich Arbeitsschutz vorweisen.



AA1.1

ART DER ANTRAGSTELLENDEN

Der Antrag kann von einem beliebigen Rechtssubjekt unabhängig von seiner Beschaffenheit gestellt werden.



AA1.2

GEWONNENE ERFAHRUNG

Mit Ausnahme der Bildungseinrichtungen für den im Art. 37 GvD Nr. 81/2008 genannten Bereich (Arbeitgeber, Führungskräfte, Vorgesetzte und Arbeitnehmer) sieht der Leitfaden vor, dass die Bildungsträger eine angemessen dokumentierte, **mindestens dreijährige Erfahrung** in Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz besitzen.



AA1.3

AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT

In den in der Satzung oder Gründungsurkunde genannten Zwecken muss die Ausübung von „Ausbildungsmaßnahmen“ oder eine gleichwertige Definition – auch als nicht ausschließlich verfolgter Zweck – enthalten werden.

AA2 – INFRASTRUKTUR- UND LOGISTIKANFORDERUNGEN

NEW

Die Verfügbarkeit von **mindestens einem Unterrichtsraum** für die Erbringung der Ausbildungsleistungen in einem oder mehreren Ausbildungsstandorten auf dem Gebiet der APB **gilt nicht mehr als Akkreditierungsanforderung**.



AA2.1

OPERATIVER SITZ

Der operative Sitz, in dem Leitungs- sowie Planungs-/Analysetätigkeiten durchgeführt werden, muss sich innerhalb des Landesgebiets der APB befinden. Er muss mindestens 45 m² große sein und darf ausschließlich von der Einrichtung genutzt werden (sogenannte „Service“-Verträge sind nicht zulässig).



AA2.2

ZWECKBESTIMMUNG DER RÄUMLICHKEITEN

Entsprechend der Verwaltungs- und Sekretariatsfunktion, Nutzungsgrad der Räumlichkeiten.



AA2.3

ARBEITSSICHERHEITSGESETZ

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und der Brandschutzbestimmungen



AA2.4

ARCHITEKTONISCHE BARRIEREN

Gewährleistung des Abbaus und der Beseitigung der architektonischen Barrieren, damit die Räumlichkeiten sichtbar und zugänglich sind.



AA2.5

ERREICHBARKEIT/SICHTBARKEIT

Gewährleistung der Erreichbarkeit und Sichtbarkeit der Räume für die Benutzer/innen. Geeignete Beschilderung aus haltbarem Material an der Gebäudeaußenseite.



AA2.6

EINRICHTUNGEN UND AUSSTATTUNGEN

Ausrüstungen für die wirksame Kommunikation mit den Teilnehmenden, Arbeitsmittel und Computer-Arbeitsplätze, Büroausstattung, Internetverbindung und spezifische Software.

AA3 – WIRTSCHAFTLICH-FINANZIELLE VERTRAUENSWÜRDIGKEIT *(AA3.1 Wirtschaftlich-finanzielle Vertrauenswürdigkeit der Einrichtung)*



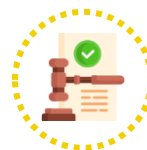
Diese Anforderung gilt ausschließlich für die zu akkreditierende Einrichtung. **Ein Nachweis der wirtschaftlich-finanziellen Vertrauenswürdigkeit, Integrität und persönlichen Rechtschaffenheit des gesetzlichen Vertreters ist demnach nicht erforderlich.**



AA3.1.1

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Vertrauenswürdige Vermögens- und Finanzlage (Jahresabschluss). Neu gegründete Einrichtungen sind dazu verpflichtet, den ersten verfassten Jahresabschluss vorzulegen. Für Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, ist eine Kopie der Bilanz erforderlich.



AA3.1.2

VERTRAUENSWÜRDIGKEIT DES RECHTSSUBJEKTS

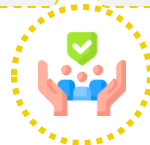
Vertrauenswürdigkeit des Rechtssubjekts im Sinne dessen, dass weder Konkurs noch Auflösung, Konkursabwendungsvergleich oder ähnliche Verfahren vorliegen.



AA3.1.3

ABGABEN UND STEUERN

Einhaltung der Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben.



AA3.1.4

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Erfüllung der Pflichten zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der daraus abgeleiteten Verpflichtungen.



AA3.1.5

RECHT AUF ARBEIT VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Einhaltung der Rechtsvorschriften, die das Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen regeln.

AA4 – MANAGEMENTFÄHIGKEITEN UND PROFESSIONELLE FACHKRÄFTE

NEW

Anhand dieser Anforderung lässt sich die Gesamtkapazität der Subjekte zur **Steuerung der 3 Arbeitsprozesse** feststellen: Leitung und Wirtschafts- und Verwaltungsmanagement; Bedarfsanalyse und -bestimmung und Planung; Durchführung. Es ist die Anwendung von **Beschaffungsverfahren vorgesehen, die eine ständige Aktualisierung des Lieferantenverzeichnisses gewährleisten sollen.**



AA4.1

TRANSPARENTE VERWALTUNGSORGANISATION

AA4.1.1 Definition des Organisationsmodells

Angabe der professionellen Fachkräfte, die an der Tätigkeit des zu akkreditierenden operativen Sitzes teilnehmen (**Verantwortliche der Arbeitsprozesse Leitung, Planung/Analyse und Durchführung**), unabhängig von der Art des Arbeits- oder Dienstleistungsvertrags.

AA4.1.2 Transparentes Lieferanten-Management

Bei dem zu akkreditierenden Sitz müssen ein **Verfahren für das Management der Lieferanten und das entsprechende Verzeichnis** vorliegen, das nach der Art der Leistungen gegliedert ist und ständig aktualisiert wird.



AA4.2

STEUERUNG DER ARBEITSPROZESSE

- Anwesenheit von **mindestens zwei Verantwortlichen** der Prozesse Leitung, Planung/Analyse und Durchführung.
- Jeder Verantwortliche muss ein **ständiges Arbeitsverhältnis mit der Einrichtung haben** (mindestens 800 Stunden pro Jahr).
- **Geschäftsführende Gesellschafter/innen** und/oder **mitarbeitende Gesellschafter/innen** dürfen nur zwei der Funktionen als Prozessverantwortliche übernehmen.
- **Festlegung der Modalitäten für die Beauftragung externer Lieferanten.**

AA4 – MANAGEMENTFÄHIGKEITEN UND PROFESSIONELLE FACHKRÄFTE

SCHWERPUNKT DOZENTEN/AUSBILDENDE

RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Die internen und externen Fachkräfte, die für die Umsetzung von Schulungen **im Bereich Arbeitsschutz** eingesetzt werden, **müssen die von den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für jeden Akkreditierungsbereich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.**

BERUFLICHE FORTBILDUNG

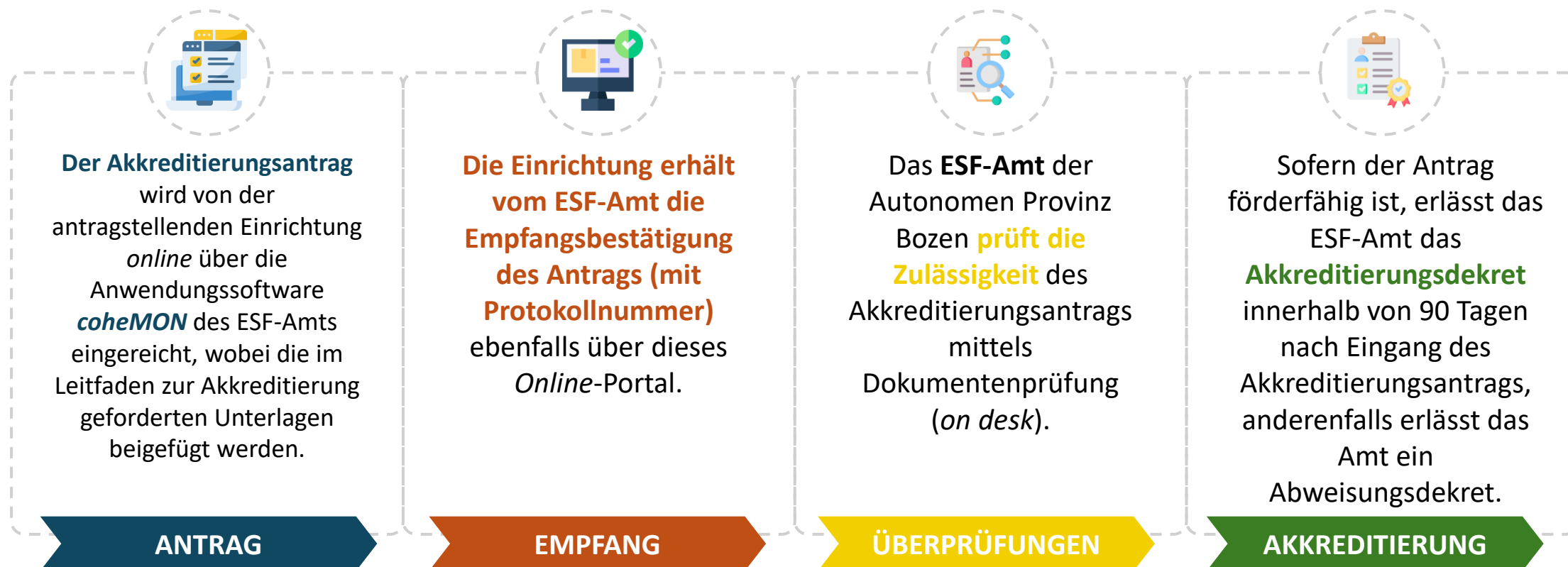
Die Dozenten/Ausbildenden sind an die **Pflichten der beruflichen Fortbildung** gebunden, und zwar unter Einhaltung der in den Rechtsvorschriften für Ausbildungskurse festgelegten Methoden und Kriterien.

NACHWEIS

Die Anforderungen werden von der zu akkreditierende Einrichtung durch eine **Eigenerklärung** bescheinigt und durch die **Lebensläufe** der Dozenten/Ausbildenden nachgewiesen. Zudem muss die zu akkreditierende Einrichtung sicherstellen, dass die Verpflichtungen zur beruflichen Weiterbildung eingehalten werden.

3

Akkreditierungsverfahren



Das Verzeichnis der für die Durchführung von Kursen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz akkreditierten Einrichtungen ist **auf der Website des Amts für den Europäischen Sozialfonds** der Autonomen Provinz Bozen veröffentlicht.

4

Beibehaltung der Akkreditierung

Für die Beibehaltung der Akkreditierung muss jede akkreditierte Einrichtung für den betreffenden operativen Sitz bei sonstigem Widerruf der Akkreditierung wie folgt den Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen erbringen:

JÄHRLICHE BESTÄTIGUNG

Jährliche Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen (erstmalig am Ende eines Jahres ab dem Erlass des Akkreditierungsaktes fällig) durch **Ausfüllen** des entsprechenden **Abschnittes im Online-Portal**.

REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNGEN

Bereitschaft für **regelmäßige Überprüfungen *on desk*** durch das **ESF-Amt** in Zusammenarbeit mit der **Landesdirektion italienischsprachige Berufsbildung** und der **Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung**.



Die Aufrechterhaltung der Akkreditierung kann auch durch Kontrollen gemäß Art. 37, Absatz 2, Buchstabe b-bis GvD Nr. 81/2008 durch die für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zuständigen Überwachungsorgane beeinflusst werden.

ARTEN VON KONTROLLEN FÜR DIE BEIBEHALTUNG

- Das **ESF-Amt** führt in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion italienischsprachige Berufsbildung und der Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung **jährliche Stichprobenkontrollen bei mindestens 6 % der endgültig akkreditierten Einrichtungen** durch.



Verwaltungskontrollen (on desk) bezüglich der von der Einrichtung für die Beibehaltung des Akkreditierungsstatus abgegebenen Erklärungen zur Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen.

- Außerdem führen die **für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zuständigen Aufsichtsorgane** jeweils in Bezug auf ihre institutionelle Funktion Kontrollen gemäß Art. 37, Absatz 2, Buchstabe b-bis GvD Nr. 81/2008 durch:



Überprüfung der Korrektheit der Ausbildung und der Einhaltung der Rechtsvorschrift sowohl seitens der Ausbilder als auch der Ausgebildeten. Dies erfolgt gemäß dem Abkommen Nr. 59 vom 17. April 2025 zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen (Staat-Regionen-Abkommen/SRA), in dem die Dauer und die Mindestinhalte der vom GvD Nr. 81/2008 vorgesehenen Schulungen festgelegt sind, und gemäß den damit verbundenen Rechtsakten.



**Schwerwiegende Regelwidrigkeiten/Nichteinhaltungen
des SRA Nr. 59/2025**

Einleitung der vom SRA und den Anhängen
vorgesehenen Verfahren.



**Unregelmäßigkeiten bei den Anforderungen an die für
die Durchführung der Ausbildung eingesetzten Fachkräfte**

Das ESF-Amt **widerruft** die Akkreditierung infolge des
Verlusts der Anforderung AA4.2.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit